

VERNEHMLASSUNG bis 15. April 2020

Teilrevision der Anstellungs- und Besoldungsordnung vom 10. August 2010 (ABO 2010)

Bericht zur Vernehmlassung

Nachdem im Jahr 2018 in einer ersten Teilrevision die Modellumschreibungen (Anhang I) und Lohntabellen (Anhang II) der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) vom 10. August 2010 angepasst und genehmigt wurden, wurde im Frühjahr 2019 die Arbeitsgruppe «ABO II» zur Teilrevision des Gesetzestexts der ABO 2010 einberufen.

Diese setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat (Vorsitz)
- Silvan Ulrich, Landeskirchenrat Ressort Recht
- Beat Feigenwinter, jur. Beratung
- Andrea Wolf, Mitglied Rekurskommission
- Reto Zimmermann, Verwalter Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen
- Martin Kohler, Verwalter Landeskirche
- Maria Gaetani, Personaladministration Landeskirche
- Sarah Graf, Assistentin Verwaltung (Protokoll)

In neun Sitzungen und drei Lesungen wurden die Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) vom 10. August 2010 in Form einer Teilrevision beraten. Nebst einer umfassenden Überprüfung des Gesetzestexts nach knapp zehn Jahren Rechtskraft der ABO 2010 im Anschluss an die Teilrevision der Modellumschreibungen (Anhang I) und Lohntabellen (Anhang II) wurden unter Berücksichtigung der Praxiserfahrung sowie der aktuellen Rechtslage diverse Präzisierungen und Aktualisierungen sowie einige redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge in Kürze

Die Arbeitsgruppe schlägt insbesondere folgende Anpassungen der Bestimmungen der ABO 2010 vor:

Ingress und § 1 „Geltungsbereich“:

Aufnahme einer Variante betr. Geltungsbereich (Ausweitung auf Mitarbeitende der Kirchgemeinden und somit auf das gesamte Personal der Kirchgemeinden und der Landeskirche) hinsichtlich Gleichbehandlung des gesamten Personals im Kanton sowie zwischen Seelsorgenden und Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

§ 8 „Ordentliche Kündigung durch die zuständige Behörde (Landeskirchenrat bzw. Kirchgemeinderat)“:

Abs. 2: Anpassung der Kündigungsgründe an kantonale Regelung im Sinne einer Präzisierung (Regelung nicht mehr abschliessend, Anlehnung an § 19 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes BL vom 25. September 1997)

§ 13 „Teuerungsausgleich“:

Teuerungsausgleich neu in Kompetenz des Landeskirchenrats durch Delegation an die Exekutive (bisher u.a. Möglichkeit einer Plafonierung durch die Synode)

§14 „Lohnauszahlung“:

Lohnauszahlung neu in zwölf Raten zur Verringerung administrativen Aufwands

§19 „Berufliche Vorsorge“:

Anpassung an § 20 Abs. 1bis lit. a der Verfassung der Landeskirche und an die Bundesgerichtspraxis (Auszug BGE 135 I 28: „Die Gemeinden sind befugt, zur Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Personals eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich zu diesem Zweck einer registrierten Vorsorgeeinrichtung, beispielsweise jener des betreffenden Kantons, anzuschliessen.“)

§ 22 „Ferien“:

Abs. 1 Zusätzliche Ferienwoche (fünf anstelle von vier Wochen) für Personen zwischen dem 21. und 35. Altersjahr (Anpassung an kantonale Regelung)

Abs. 1^{bis} und 3 : Stärkere Berücksichtigung des Ferienzwecks (u.a. Begrenzung Ferienanhäufung)

Abs. 3^{bis} und 4: Aufnahme der Adoption und der eingetragenen Partnerschaft bei der Urlaubsregelung

§ 23a „Fort- und Weiterbildung“:

Einführung einer separaten Bestimmung für die Fort- und Weiterbildung (Stärkung der Bedeutung)

§ 23a Abs. 4 und § 2 Abs. 5: Delegation an Exekutive für Detailregelung im Bereich der Arbeitszeit und der Fort- und Weiterbildung zwecks Gleichbehandlung und Rechtssicherheit

Der exakte Wortlaut der geplanten Anpassungen sowie weitere Änderungsanträge können in der Vernehmlassungsvorlage (synoptische Darstellung der Anstellungs- und Besoldungsordnung) eingesehen werden.

Die Vernehmlassungsfrist endet am Mittwoch, 15. April 2020.

Liestal, 6. Februar 2020

**Landeskirchenrat der Römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**

Der Präsident:



Ivo Corvini-Mohn

Der Verwalter:



Martin Kohler